

Das Aktenvorlagerecht gem. Art. 56 Abs. 3 und 4 LV: Einsicht in vorbereitende Unterlagen, Fragen der Verwertung von Informationen

Platter, Julia

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Platter, J. (2015). *Das Aktenvorlagerecht gem. Art. 56 Abs. 3 und 4 LV: Einsicht in vorbereitende Unterlagen, Fragen der Verwertung von Informationen*. (Wahlperiode Brandenburg, 6/7). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-50855-8>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Das Aktenvorlagerecht gem. Art. 56 Abs. 3 und 4 LV

- Einsicht in vorbereitende Unterlagen**
- Fragen der Verwertung von Informationen**

Bearbeiterin: Dr. Julia Platter

Datum: 13. April 2015

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Gutachtauftrag.....	4
II.	Stellungnahme	5
1.	Frage 1a.....	5
a)	Das Recht auf Aktenvorlage und Akteneinsicht gem. Art. 56 Abs. 3 und 4 LV	5
b)	„Vorbereitende Unterlagen“ im Lichte der Grenze des „Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung“	5
c)	Differenzierung nach abgeschlossenen und nicht abgeschlossenen Vorgängen der Entscheidungsfindung in der Regierung	6
aa)	Nicht abgeschlossene Vorgänge.....	6
bb)	Verhältnis zur Berichtspflicht nach Art. 94 LV	7
cc)	Bereits abgeschlossene Vorgänge.....	9
d)	Differenzierungen mit Blick auf die Nähe zum innersten Bereich der Willensbildung	10
e)	Begründungspflicht.....	12
2.	Frage 1 b: Reichweite und Grenzen des Rechts auf Aktenvorlage gem. Art. 56 Abs. 3 und 4 LV im Vergleich zu anderen konkreten parlamentarischen Kontrollrechten der LV?.....	13
a)	Weitere parlamentarische Kontroll- und Informationsrechte.....	14
aa)	Allgemeine Frage- und Auskunftsrechte	14
(1)	Das Frage- und Informationsrecht des einzelnen Abgeordneten gem. Art. 56 Abs. 3 LV.....	14
(2)	Das Frage- und Auskunftsrecht der Fraktionen/eines Fünftels der Mitglieder des Landtages (Große Anfrage).....	15
(3)	Ein Recht auf Aktenvorlage und Akteneinsicht der Fachausschüsse?.....	16
(4)	Das Zitierrecht des Landtages, Art. 66 Abs. 1, 1. Alt. LV.....	16
(5)	Das Zitierrecht der Drittel-Minderheit im Ausschuss gem. Art. 66 Abs. 1, 2. Alt. LV	17
bb)	Spezielle Auskunfts-, Aktenvorlage- und Einsichtsrechte.....	18
(1)	Das Aktenvorlagerecht des Untersuchungsausschusses gem. Art. 72 Abs. 3 Satz 1 und 2 LV	18
(2)	Exkurs: Das Aktenvorlagerecht des Petitionsausschusses gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 1 LV	18
cc)	Zwischenergebnis: Einheitliche Dogmatik.....	19
b)	Unterschiedliche Durchsetzungskraft verschiedener Kontrollrechte gegenüber dem „Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung“?.....	20

aa)	Nuancen und Tendenzen?	20
bb)	Weitere Besonderheiten der erforderlichen Abwägung	20
cc)	Konkrete Kontrollrechte im Überblick	21
(1)	Der Untersuchungsausschuss gem. Art. 72 LV	21
(2)	Das Frage- und Informationsrecht des Abgeordneten gem. Art. 56 Abs. 3 und 4 LV	22
(3)	Das Aktenvorlagerecht des Abgeordneten gem. Art. 56 Abs. 3 und 4 LV	23
dd)	Feststellungen.....	23
3.	Frage 2a: Verwertung von Informationen aus der Einsichtnahme in Akten gem. Art. 56 Abs. 3 und 4 LV.....	24
a)	Allgemeine Verschwiegenheitspflicht?.....	26
b)	Verschwiegenheitspflicht gemäß § 9 Abs. 1 DSO/GOLT	27
c)	Grundrechtlich geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse: Verfassungsrechtlich begründete Verwertungsbeschränkungen und - verbote?	29
d)	Im Einzelfall angeordnete Verwertungsbeschränkungen und -verbote.....	30
4.	Frage 2b: Wie ist der Begriff der „personenbezogenen Daten“ zu definieren?	30
III.	Zusammenfassung.....	31
1.	Zu Frage 1a und 1b	31
2.	Zu Frage 2a	33

I. Gutachtauftrag

Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde gebeten, zum Recht des Abgeordneten auf Akteneinsicht gemäß Art. 56 Abs. 3 und 4 Landesverfassung (LV)¹ folgende Fragen zu beantworten:

Frage 1: Zur Reichweite des Rechts auf Aktenvorlage und Akteneinsicht soll geklärt werden,

- a) inwieweit die Regierung verpflichtet ist, Gutachten, Berichte von Arbeitsgruppen bzw. Kommissionen oder ähnliche Dokumente, die eine Entscheidung der Regierung vorbereiten, an Abgeordnete herauszugeben, sowie
- b) ob diesbezüglich Unterschiede bestehen zwischen der Auskunft im bzw. an einen Ausschuss des Landtages, der Auskunft an den Abgeordneten oder in Form der Selbstinformation des Abgeordneten durch Akteneinsicht?

Frage 2: Zum Umgang mit Informationen (d. h. zu ihrer Verwertung), die Abgeordnete im Rahmen der Aktenvorlage erhalten, soll geklärt werden,

- a) inwieweit diese Informationen an die Presse oder an andere Dritte weitergegeben werden dürfen, insbesondere, ob es neben dem Schutz personenbezogener Daten noch weitere Grenzen der Verwertung dieser Informationen gibt, und
- b) wie der Begriff der personenbezogenen Daten, auf den sich auch § 9 der Datenschutzordnung des Landtages Brandenburg (DSO)² bezieht, zu definieren ist.

¹ Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. Aug. 1992 (GVBl. I S. 298), zul. geänd. durch Gesetz vom 18. März 2015 (GVBl. I Nr. 6).

² Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg vom 24. März 2015 (GVBl. I Nr. 8) mit der Anlage 4 (Datenschutzordnung des Landtages Brandenburg – aufgrund von § 2 Absatz 1a des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes, § 7 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg –).

II. Stellungnahme

1. Frage 1a

a) Das Recht auf Aktenvorlage und Akteneinsicht gem. Art. 56 Abs. 3 und 4 LV³

Das Recht des Abgeordneten auf Akteneinsicht leitet sich unmittelbar aus Art. 56 Abs. 3 und 4 LV ab. Es erstreckt sich nicht nur auf Akten und Unterlagen der Landesverwaltung, sondern auch auf solche der Landesregierung. Denn obwohl der von der Landesverfassung in diesem Zusammenhang verwandte Begriff der „Behörde“ (Art. 56 Abs. 3 Satz 1 und 2 LV) durchaus auch zur Bezeichnung nur der Verwaltungsbehörden unter Ausschluss der Verfassungsorgane verwandt wird, ist durch die Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts geklärt, dass sich dieses Recht sowohl auf das Regierungs- als auch auf das Verwaltungshandeln bezieht. Das von Art. 56 Abs. 3 und 4 LV bezweckte Ziel, dem Abgeordneten die Mitwirkung an der dem Parlament obliegenden Kontrolle der Landesregierung zu ermöglichen, wird nur erreicht, wenn der Abgeordnete grundsätzlich auch Einsicht in Vorgänge in Zusammenhang mit den Regierungsgeschäften nehmen kann.⁴

b) „Vorbereitende Unterlagen“ im Lichte der Grenze des „Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung“⁵

Unter bestimmten Umständen kann die Landesregierung jedoch die Aktenvorlage verweigern. Die Verfassung formuliert in Art. 56 Abs. 4 ausdrücklich Grenzen des Aktenvorlagerechts. Zu diesen Grenzen gehört unter anderem ein der Regierung eingeräumter Initiativ-, Beratungs- und Handlungsspielraum, der auch mit Hilfe der parlamentarischen Kontrollrechte nicht ausgeforscht werden kann, der so genannte „Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung“. Diese Schranke der parlamentarischen Kontrollrechte wurde bereits vom Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahre 1984 im Zusam-

³ Siehe zum Akteneinsichtsrechts bereits ausführlich die Gutachten des PBD vom 15. Jan. 2014 (Bearb. *Schmidt*), „Das Recht der Abgeordneten des Landtags Brandenburg auf Einsicht in Personalakten (im Folgenden „Akteneinsicht bei Personalakten“), S. 5 f. und vom 23. Juni 2014 (Bearb. *Platter*), „Auskunfts- und Informationsrechte im Vergleich (Presserecht – AIG – Art. 56 Abs. 3 und 4 LV) – unter besonderer Berücksichtigung der parlamentarischen Kontrolle öffentlicher Unternehmen in privater Rechtsform“ (im Folgenden „Auskunfts- und Informationsrechte im Vergleich“), S. 39 ff.

⁴ BbgVerfG, Urt. vom 20. Juni 1996, Az. VfGBbg 3/96 („Investitionsprogramm“), Entscheidungsumdruck Abschn. B. I.; siehe auch das Gutachten des PBD „Auskunfts- und Informationsrechte im Vergleich“ (Fn. 3), S. 40 f.

⁵ Siehe dazu bereits die Gutachten des PBD (Fn. 3) „Akteneinsicht bei Personalakten“, S. 5 f. sowie „Auskunfts- und Informationsrechte im Vergleich“, S. 59 f.

menhang mit den Kontrollbefugnissen des Untersuchungsausschusses formuliert.⁶ Der „Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung“ schützt die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung als Verfassungsorgan. Auch das Landesverfassungsgericht erkennt diesen Kernbereich als Grenze der parlamentarischen Kontrollrechte an, und zwar unabhängig davon, ob Akteneinsicht vom Parlament, einem Ausschuss oder einem einzelnen Abgeordneten begehrt wird.⁷

c) Differenzierung nach abgeschlossenen und nicht abgeschlossenen Vorgängen der Entscheidungsfindung in der Regierung

Das Landesverfassungsgericht differenziert hinsichtlich der konkreten Grenzziehung zum Schutz eines Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung danach, ob es sich um abgeschlossene oder nicht abgeschlossene Vorgänge handelt. Es folgt dabei ausdrücklich der bereits vom Bundesverfassungsgericht hierzu für den Untersuchungsausschuss entwickelten Dogmatik, die auch von anderen Landesverfassungsgerichten aufgegriffen wurde.⁸

Das Bundesverfassungsgericht wiederum hat seine Dogmatik zum „Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung“ im Verhältnis zu den parlamentarischen Kontrollrechten mittlerweile in einigen jüngeren Entscheidungen verfeinert. Die hier entwickelten Kriterien dürften auch für das Verständnis des Kontrollrechts der Akteneinsicht nach Art. 56 Abs. 3 und 4 LV bedeutsam sein.

Grundsätzlich gilt: Je weiter ein parlamentarisches Informationsbegehren in den inneren Bereich der Willensbildung der Regierung eindringt, desto gewichtiger muss es sein, um sich gegen ein von der Regierung (zu Recht) geltend gemachtes Interesse an Vertraulichkeit durchsetzen zu können.⁹

aa) Nicht abgeschlossene Vorgänge

Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Weitergabe von Informationen zu einem Mitre-

⁶ Erstmögliche dogmatische Entfaltung dieses Begriffes durch BVerfG, Urt. vom 17. Juli 1984, Az. 2 BvE 11, 15/83, („Flick-Untersuchungsausschuss“), juris, Rn. 172.

⁷ BbgVerfG, Urt. vom 20. Nov. 1997, Az. VfGBbg 12/97 („LRH-Prüfberichte“), juris, Rn. 31.

⁸ Zum Akteneinsichtsrecht des Abgeordneten gem. Art. 56 Abs. 3 LV siehe BbgVerfG (Fn. 7, „LRH-Prüfberichte“) juris, Rn. 30 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht und anderer Landesverfassungsgerichte.

⁹ BVerfG, Urt. vom 21. Okt. 2014, Az. 2 BvE 5/11, („Kriegswaffenexporte“), juris, Rn. 136.

gieren Dritter bei den Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen.¹⁰ Würde sich die Informationspflicht der Regierung schon auf Vorbereitungshandlungen der Regierung erstrecken, könnte ein wesentlicher Teil der politischen Entscheidung, wie insbesondere auch die der Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem sie fallen soll, der Regierung weitgehend aus der Hand genommen werden.¹¹ Zu dem unter diesen Aspekten geschützten Bereich des Regierungshandelns gehört zuvörderst die Willensbildung innerhalb der Regierung selbst, wie insbesondere die Erörterung im Kabinett.¹²

Auf Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen erstreckt sich deshalb die Kontrollkompetenz des Parlaments regelmäßig nicht.¹³ Aus der Perspektive des Rechts auf Aktenvorlage sind daher Kabinetttvorlagen und dazugehörige Entwürfe und Beratungsprotokolle keine tauglichen Gegenstände eines Verlangens auf Aktenvorlage.¹⁴ In gleicher Weise sind auch die Unterlagen zur Vorbereitung dieser Entscheidungen (Vermerke, Beratungsprotokolle, schriftliche Einschätzungen), die sich ganz überwiegend in ressortübergreifenden und ressortinternen Abstimmungsprozessen vollzieht, vor dem Vorlageverlangen des Abgeordneten gem. Art. 56 Abs. 3 LV geschützt.¹⁵

bb) Verhältnis zur Berichtspflicht nach Art. 94 LV

Einer besonderen Betrachtung bedarf das Verhältnis zwischen dem Schutz der Willensbildung innerhalb der Regierung und den Berichtspflichten, die der Regierung gem. Art. 94 LV obliegen. Denn diese Berichtspflichten beziehen sich dezidiert auf noch nicht abgeschlossene Vorgänge („Vorbereitung“, Art. 94 Satz 1 LV).

¹⁰ BVerfG, Beschl. vom 17. Juni 2009, Az. 2 BvE 3/07 („BND-Untersuchungsausschuss“), juris, Rn. 123.

¹¹ BVerfG, (Fn. 9, „Kriegswaffenexporte“), juris, Rn. 137.

¹² BVerfG, (Fn. 10 „BND-Untersuchungsausschuss“), juris, Rn. 122, 127.

¹³ BbgVerfG, (Fn. 7, „LRH-Prüfberichte“) juris, Rn. 30; vgl. auch die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hierzu: BVerfG, (Fn. 10, „BND-Untersuchungsausschuss“), juris, Rn. 123; BVerfG, (Fn. 9, „Kriegswaffenexporte“) Rn. 138.

¹⁴ *Kirschniok-Schmidt*, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der brandenburgischen Landesverfassung, 2010 (zugl. Diss. Uni Potsdam), S. 266.

¹⁵ *Kirschniok-Schmidt* (Fn. 14), S. 267; siehe auch BVerfG, (Fn. 10, „BND-Untersuchungsausschuss“), juris, Rn. 122; vom Kernbereich geschützt ist auch der Willensbildungsprozess zu einem Gesetzentwurf *Lieber*, in: *Lieber/Iwers/Ernst*, Verfassung des Landes Brandenburg – Kommentar, 2012, Art. 56 Anm. 2.8.

Art. 94 LV steht nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Informationsrechten des einzelnen Abgeordneten. Sie verpflichtet die Landesregierung zur Berichterstattung zu bestimmten Themen, ohne dass dem ein konkretes Informationsverlangen vorausgehen muss. Aus der Berichtspflicht gem. Art. 94 LV ergeben sich deshalb unmittelbar keine Folgerungen für die Rechte des Abgeordneten aus Art. 56 Abs. 3 LV, denn die Berichtspflicht besteht nur gegenüber dem Gesamtparlament bzw. den Ausschüssen. Überdies besitzt die Landesregierung einen Handlungs- und Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Modalitäten der Berichterstattung, so auch, in gewissen Grenzen, in Bezug auf den Zeitpunkt der Berichterstattung.¹⁶

Soweit die Landesregierung allerdings auf der Grundlage von Art. 94 LV berichtet hat, können daraus weitere Fragen und Vorlageverlangen der Abgeordneten gem. Art. 56 Abs. 3 und 4 LV entstehen. Für das Verhältnis von Art. 94 LV und Art. 56 Abs. 3 und 4 LV dürfte daraus folgen, dass die Landesregierung, soweit sie über in Planung befindliche Vorhaben (z. B. Gesetzentwürfe, Verordnungen, Abschluss von Staatsverträgen) im Rahmen von Art. 94 LV berichten muss, zugleich verpflichtet ist, den Abgeordneten entsprechend weitere sachliche Auskunft zu erteilen bzw. beantragte Akten und Unterlagen vorzulegen, vorausgesetzt, der Willensbildungsprozess innerhalb der Regierung, eine Initiative als solche zu ergreifen, ist bereits abgeschlossen. Er ist abgeschlossen, wenn die Landesregierung andere externe Stellen über ihr Vorhaben informiert, z. B. in Gestalt eines Anhörungsverfahrens.¹⁷ Auch Art. 94 LV verpflichtet die Landesregierung indes nicht zur Berichterstattung aus dem Bereich der internen Willensbildung als solchen.¹⁸ Vorlageverlangen hierzu darf sie folglich zurückweisen.

¹⁶ Siehe hierzu auch *Kirschniok-Schmidt* (Fn. 14), S. 269, 271.

¹⁷ Siehe zum Zeitpunkt der Unterrichtung bei Gesetzentwürfen Abschnitt I Nr. 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg (GVBl. I 2010, Nr. 31) i.d.F.d. ersten Änderung (GVBl. I 2013, Nr. 26) sowie bei Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen Abschnitt II Nr. 1 der Vereinbarung; zum Ganzen auch *Kirschniok-Schmidt* (Fn. 14), S. 271.

¹⁸ *Ernst*, in: Lieber/Iwers/Ernst, Verfassung des Landes Brandenburg, 2012, Art. 94 Anm. 4; vgl. zu entsprechenden Unterrichtungspflichten nach der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen *Klenke*, Stärkung der Informationsrechte des Landesparlaments in Bezug auf beabsichtigtes Regierungshandeln – Eine Untersuchung auf der Grundlage der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, 2009 (zugl. Düsseldorf, Univ.-Diss, 2009), S. 62 f.

cc) Bereits abgeschlossene Vorgänge

Ist der Entscheidungsvorgang abgeschlossen, können auch Informationen aus dem Bereich der regierungsinternen Willensbildung dem parlamentarischen Zugriff unterliegen.¹⁹ Ein schrankenloser parlamentarischer Anspruch auf Information besteht indes nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auch hier nicht.²⁰ Das Gericht entnimmt dem Gedanken des Schutzes der regierungsinternen Willensbildung insoweit auch ein präventives Element.²¹ So kann die einengende Vorwirkung auf künftige Entscheidungsprozesse der Regierung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls gegen einen parlamentarischen Informationsanspruch sprechen. Mithin geht es im Zusammenhang mit abgeschlossenen Vorgängen nicht mehr um die Entscheidungsautonomie der Regierung in Bezug auf einen einzelnen Vorgang, sondern um die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung als solche.²² Müssten die Mitglieder des Kabinetts selbst oder solche eines Gremiums, welches unmittelbar Kabinettsentscheidungen vorbereitet, damit rechnen, dass die von ihnen abgegebenen Einschätzungen alsbald nach der getroffenen Entscheidung Gegenstand der öffentlichen parlamentarischen Debatte würden, so könnten sie ihre Beratung nicht in der notwendigen Offenheit führen.²³ Es läge sogar nahe, dass unter einem solchen Eindruck die eigentliche Beratung faktisch nicht mehr im Gremium selbst, sondern in Vorbesprechungen oder in kleinere, geheim tagende Kreise ausgelagert wird.²⁴

Folglich kann nur unter Abwägung der verschiedenen betroffenen Belange, d. h. dem Interesse der Regierung an der Abschirmung ihres internen Willensbildungsprozesses einerseits und dem parlamentarischen Kontrollinteresse andererseits, entschieden werden, ob die Funktionsfähigkeit der Regierung durch eine Preisgabe der Informationen beeinträchtigt werden würde.²⁵ Hierbei ist zu bedenken, dass dem Parlament viele Entscheidungs-

¹⁹ BVerfG, (Fn. 9, „Kriegswaffenexporte“), juris, Rn. 169.

²⁰ BbgVerfG, (Fn. 7, „LRH-Prüfberichte“) juris, Rn. 30.

²¹ Siehe hierzu *Cancik*, Der „Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung“ – zur Relativität eines suggestiven Topos, ZParl 2014, S. 885 (897).

²² BVerfG, (Fn. 9, „Kriegswaffenexporte“), Rn. 171.

²³ BVerfG, (Fn. 9, „Kriegswaffenexporte“), juris, Rn. 172.

²⁴ BVerfG, (Fn. 9, „Kriegswaffenexporte“), juris, Rn. 172.

²⁵ So auch für ein parlamentarisches Kontrollrecht in Form des Rechts auf Aktenvorlage (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LV SH, Aktenvorlagerecht des Landtages und seiner Ausschüsse auf Antrag eines Viertels der jeweils vorgesehenen Mitglieder) BVerfG, Beschl. vom 30. März 2004, Az. 2 BvK 1/01, juris, Rn. 51, 53.

prozesse grundsätzlich verschlossen blieben, könnte sich die Regierung auch für abgeschlossene Prozesse gegenüber parlamentarischen Kontrollverlangen ohne Einschränkung auf den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung berufen. Sie unterläge dann nur hinsichtlich dem verlautbarten Entscheidungsinhalt und derjenigen Entscheidungsgrundlagen, die keine Rückschlüsse auf die Willensbildung innerhalb der Regierung zulassen, dem parlamentarischen Kontrollrecht.²⁶ Dies hätte zur Folge, dass Entscheidungshintergründe nach Belieben unzugänglich gehalten werden könnten, und zwar auch dann, wenn nur mit Hilfe ihrer Kenntnis die getroffenen Entscheidungen politisch beurteilt und politische Verantwortlichkeiten für Fehler, die gerade das Zustandekommen der Entscheidung betreffen, aufgeklärt werden könnten.²⁷ Dies betont das Bundesverfassungsgericht gerade mit Blick auf das Beweiserhebungsrecht des Untersuchungsausschusses.²⁸ Auch das Bundesverfassungsgericht räumt allerdings demgegenüber ein, dass das Informationsinteresse des Parlaments darüber, welcher Minister im Rahmen der Beratungen welche Position vertreten hat, auch einmal zurücktreten kann.²⁹

d) Differenzierungen mit Blick auf die Nähe zum innersten Bereich der Willensbildung

Der in langjähriger Rechtsprechung entwickelte Gesichtspunkt „Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung“ schützt den Prozess der Willensbildung. Insofern kann ein Verweigerungsrecht aus diesem Gesichtspunkte heraus jedenfalls dann geltend gemacht werden, sofern die begehrte Information sich tatsächlich auf die Willensbildung bezieht. Der Rechtsprechung können mittlerweile einige Anhaltspunkte dazu entnommen werden, was der „Willensbildung“ regelmäßig zugeordnet werden kann und was überwiegend nicht.

So kommt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts den Erörterungen im Kabinett besonders hohe Schutzwürdigkeit zu.³⁰ Auch, soweit ein Ausschuss oder ein Gremium bestimmte Entscheidungen des Kabinetts unmittelbar vorbereitet, unterfallen seine Ausschussberatungen und -ergebnisse dem abgeschirmten Bereich des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung in gleicher Weise wie eigene Vorbereitungshandlungen

²⁶ BVerfG, (Fn. 10 „BND-Untersuchungsausschuss“), juris, Rn. 124.

²⁷ BVerfG, (Fn. 10 „BND-Untersuchungsausschuss“), juris, Rn. 124.

²⁸ BVerfG, (Fn. 10, „BND-Untersuchungsausschuss“), juris, Rn. 124.

²⁹ BVerfG, (Fn. 9, „Kriegswaffenexporte“), juris, Rn. 173 zu den Beratungen des Bundessicherheitsrats im Verhältnis zu einer kleinen Anfrage.

³⁰ BVerfG, (Fn. 10, „BND-Untersuchungsausschuss“), juris, Rn. 127.

des Regierungskollegiums.³¹ Ebenso genießt die Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen in internen Abstimmungsprozessen grundsätzlich einen hohen Schutz.³²

Als Sonderfall des unzulässigen Eingriffs in die Willensbildung sind laufende Verhandlungen mit Dritten zu betrachten (Bund, andere Länder, andere Staaten, jedoch auch sonstige Vertragspartner).³³ Zwar ist hier nicht unmittelbar die interne Willensbildung betroffen, jedoch kann die erzwungene Offenlegung des Verhandlungsziels oder auch der Verhandlungstaktik den angepeilten Verhandlungserfolg der Landesregierung vereiteln oder zumindest gefährden.³⁴ Geschützt vor dem Zugriff der parlamentarischen Kontrolle ist somit nicht allein der Prozess der Willensbildung, sondern vielmehr auch die Entscheidungsautonomie des Verfassungsorgans Landesregierung.

Der eigentlichen Willensbildung im Kabinett vorgelagerte Beratungs- und Entscheidungsabläufe sind hingegen der parlamentarischen Kontrolle eingehender ausgesetzt. Die Tätigkeiten der an der internen Willensbildung der Landesregierung beteiligten Beamten und Angestellten sind der Kontrollbefugnis des Parlaments nicht von vornherein entzogen.³⁵ Soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb der Regierung geht, kommt dem parlamentarischen Informationsinteresse (auch hier) ein besonders hohes Gewicht zu.³⁶

Das parlamentarische Auskunftsbegehren vermag sich zuletzt überwiegend durchzusetzen, wenn es bei den begehrten Informationen nicht um solche aus dem Bereich der Entscheidungsfindung als solcher, sondern um Informationen, die zur Entscheidungsgrundlage hergenommen wurden, handelt.³⁷ Beispielsweise bei in Auftrag gegebenen Studien,

³¹ BVerfG, (Fn. 9, „Kriegswaffenexporte“), juris, Rn. 143 für den Bundessicherheitsrat.

³² BVerfG, Beschl. vom 30. März 2004, Az. 2 BvK 1/01, juris, Rn. 62-64.

³³ Zu Kommunikationsprozessen der Landesregierung mit der Bundesregierung und –verwaltung, anderen Landesregierungen und ausländischen und überregionalen Einrichtungen siehe auch *Lieber* (Fn. 15), Art. 56 Anm. 2.2.2.

³⁴ StGH BW, Urt. vom 26. Juli 2007, Az. GR 2/07, juris, Rn. 101 ff.; *Kirschniok-Schmidt* (Fn. 14), S. 249.

³⁵ NdsStGH, Urt. vom 24. Okt. 2014 („Staatssekretär Paschedag“), Az. StGH 7/13, juris, Rn. 83; zur Auskunftspflicht über die Personalstruktur in den Landesministerien als solches BbgVerfG, Urt. vom 16. Nov. 2000, Az. VfGBbg 31/00, („Personalstruktur“), juris, Rn. 59.

³⁶ Siehe zu diesen Gesichtspunkten BVerfG, Beschl. vom 30. März 2004, Az. 2 BvK 1/01, juris, Rn. 70 zu einer evtl. dem Parlament vorenthaltenen Information über eine Deckungslücke im Vorfeld der Aufstellung des Landeshaushalts.

³⁷ BayVerfGH, Entsch. vom 6. Juni 2011 („Resonanzstudien der Landesregierung“), Az. Vf. 49-IVa-10, juris, Rn. 110.

Erhebungen oder wissenschaftlichen Gutachten dürfte es sich überwiegend nur um „Entscheidungsgrundlagen“ handeln. Sie müssen folglich dem Parlament in den meisten Fällen offengelegt werden, denn damit beauftragte unabhängige Stellen (z. B. Forschungseinrichtungen) werden in der Regel nur ihre eigene Bewertung zu bestimmten Fragestellungen dargelegt haben. Der Willensbildungsprozess der Landesregierung dürfte durch solche Dokumente überwiegend nicht offenbart oder abgebildet werden.³⁸ Wohl eher nur ausnahmsweise kann ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen den herangezogenen Entscheidungsgrundlagen und der eigentlichen Entscheidung dennoch einmal so eng sein, dass bei Offenlegung der Entscheidungsgrundlagen zugleich der Prozess der Willensbildung nachvollziehbar wird.³⁹

e) Begründungspflicht

Soweit eine Information des Parlaments als Ergebnis der Abwägung im Einzelfall auf der Grundlage des durch Art. 56 Abs. 4 Satz 1 LV vorgegebenen Entscheidungsprogramms gleichwohl verweigert wird, muss die Landesregierung ihre Ablehnung auf den Einzelfall bezogen begründen.⁴⁰ Wie das Landesverfassungsgericht und die mit vergleichbaren Verfahren zu parlamentarischen Kontrollrechten befassten Verfassungsgerichte in ständiger Rechtsprechung hervorheben, kommt es für die Frage, ob die Regierung eine Antwort oder – je nach geltend gemachtem Anspruch – die Vorlage von Akten oder Unterlagen verweigern darf, ganz wesentlich darauf an, dass sie dies auf der Grundlage der verfassungsrechtlich vorgegebenen oder jedenfalls durch die Rechtsprechung herausgearbeiteten zulässigen Verweigerungsgründe konkret und auf den Einzelfall bezogen in nachvollziehbarer Weise tut. Der allgemeine Hinweis, dass der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt sei, reicht nicht aus. Die Landesregierung muss nachvollziehbar darlegen, aus welchem Grunde die angeforderten Informationen dem exekutiven Kernbereich zuzuordnen sind und warum sie gegebenenfalls auch noch nach Abschluss des Vorgangs nicht bekanntgegeben werden können. Das Nachschieben von Gründen in einem hierüber geführten Organstreitverfahren vor dem Verfassungsgericht ist der Landesregierung nicht

³⁸ *Kirschniok-Schmidt* (Fn. 14), S. 247.

³⁹ Diese Möglichkeit (allerdings als Regelfall) betonend *Schwarz*, Grund und Grenzen der parlamentarischen Kontrolle der Regierung – Zugleich eine Anmerkung zu BayVerfGH, Entsch. v. 6. Juni 2011, Az. Vf. 49-IVa-10 (BayVBl. 2011, 662 ff.), BayVBl. 2012, S. 161 (165).

⁴⁰ Siehe zu Art. 56 Abs. 4 LV BbgVerfG, Urt. vom 9. Dez. 2004, Az. VfG Bbg 6/04 („Verfassungsschutzakten“), Entscheidungsumdruck Abschn. B.II.3.b.dd.

möglich.⁴¹ Hierzu sei noch bemerkt, dass in der verfassungsgerichtlichen Praxis des Bundes und der Länder ein beträchtlicher Anteil der zu Auskunfts- und Aktenvorlageansprüchen geführten Organstreitverfahren nicht etwa aufgrund unzulässig zugrunde gelegter Verweigerungsgründe, sondern aufgrund einer unzureichenden Begründung der Verweigerung erfolgreich ist.⁴²

2. Frage 1 b: Reichweite und Grenzen des Rechts auf Aktenvorlage gem. Art. 56 Abs. 3 und 4 LV im Vergleich zu anderen konkreten parlamentarischen Kontrollrechten der LV?

Wie unter Abschnitt II.1.a) dargestellt, bilden die unter dem Begriff des „Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung“ zusammengefassten Abwägungsgesichtspunkte zugunsten der Willensbildung einerseits und der Entscheidungsautonomie der Landesregierung andererseits eine Grenze des Rechts auf Aktenvorlage gem. Art. 56 Abs. 3 und 4 LV. Die Herleitung dieser Schranke aus dem Gewaltenteilungsprinzip deutet darauf hin, dass sie für alle verfassungsrechtlich verankerten Kontrollrechte des Parlaments⁴³ und seiner Mitglieder eine Schranke bilden könnte. Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, ob diese Grenzziehung für andere parlamentarische Kontrollrechte ebenfalls besteht sowie ob die verschiedenen, konkret ausgeprägten Kontrollrechte dennoch Unterschiede bei dieser Grenzziehung aufweisen.

Dafür soll zunächst dargestellt werden, welche parlamentarischen Kontrollrechte neben dem Aktenvorlagerecht für den einzelnen Abgeordneten (Art. 56 Abs. 3 und 4 LV) die brandenburgische Landesverfassung dem Abgeordneten einerseits und den Ausschüssen andererseits konkret einräumt (dazu im folgenden Abschnitt II.2.a) und ob auch für diese Kontrollrechte der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung grundsätzlich als Grenze des Kontrollrechts anerkannt ist. Mögliche Unterschiede zwischen diesen Rechten

⁴¹ BbgVerfG, (Fn. 40, „Verfassungsschutzakten“), Entscheidungsumdruck Abschn. B.II.c.dd. (7).

⁴² BVerfG, Beschl. vom 1. Juli 2009, Az. 2 BvE 5/06, juris, Rn. 133 ff.; SächsVerfGH, Urt. vom 30. Sept. 2014, Az. Vf. 69-I-13, juris, Rn. 27 ff.; SächsVerfGH, Urt. vom 19. Juli 2012, Az. Vf. 101-I-11, juris, Rn. 40; SächsVerfGH, Urt. vom 29. Jan. 2004, Az. Vf. 62-I-02 („Preisgleitklausel“), juris, Rn. 34; SächsVerfGH, Urt. vom 5. Nov. 2010, Az. Vf. 35-I-10 („Beobachtung linksextremistische Organisationen durch den Verfassungsschutz“), juris, Rn. 25 ff.

Zu einem Fall, in dem die Berufung auf den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung ausdrücklich für unzulässig erklärt wurde, BayVerfGH, Entsch. vom 6. Juni 2011, Az. Vf. 49-IVa-10, juris, Rn. 109 ff. („Resonanzstudien der Landesregierung“).

⁴³ Außer Betracht bleiben an dieser Stelle die Berichtspflichten der Landesregierung, wie z. B. Art. 94 LV, bei denen die Landesregierung von sich aus die aktiv werden muss.

in Bezug auf den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung werden in Abschnitt II.2.b) behandelt.

a) Weitere parlamentarische Kontroll- und Informationsrechte

aa) Allgemeine Frage- und Auskunftsrechte

(1) *Das Frage- und Informationsrecht des einzelnen Abgeordneten gem. Art. 56 Abs. 3 LV*

Nach Art. 56 Abs. 2 Satz 1 LV hat der einzelne Abgeordnete das Recht, im Landtag Fragen an die Landesregierung zu stellen. Diese sind gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LV von der Regierung nach bestem Wissen und vollständig zu beantworten. Das Fragerecht ist in der Geschäftsordnung näher ausgestaltet (Art. 56 Abs. 2 Satz 3 LV). So kann der einzelne Abgeordnete eine so genannte „Kleine Anfrage“ gemäß § 58 GOLT⁴⁴ zur Beantwortung einreichen. Überdies hat der Abgeordnete gemäß § 60 i. V. m. Anlage 3 GOLT die Möglichkeit, kurze Mündliche Anfragen an die Landesregierung zu richten.⁴⁵

Vollständig im Sinne des Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LV ist eine Antwort, wenn alle Informationen, über die die Regierung verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h., nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird. Die Antwort muss stimmig und aus sich selbst heraus verständlich sein. Sie darf nichts Wesentliches oder erkennbar Interessierendes vorenthalten. Unvollständig in diesem Sinne ist eine ausweichende Antwort. Bestem Wissen entspricht die Antwort, wenn das Wissen, das bei der Landesregierung präsent ist, sowie jene Informationen mitgeteilt werden, die innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand eingeholt werden können.⁴⁶ Da die Landesregierung „vollständig“ antworten muss, ist ihr kein Beurteilungsspielraum in Bezug darauf einge-

⁴⁴ Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg vom 24. März 2015 (GVBl. I Nr. 8).

⁴⁵ Dem Wortlaut der Verfassung nach steht dem Abgeordneten das Fragerecht an die Landesregierung auch „im Ausschuss“ zu. Hierzu enthält die GOLT allerdings keine eigene Bestimmung. Das ist letztlich auch konsequent, da die Antwortpflicht die Landesregierung als Ganzes trifft, umgekehrt der Abgeordnete keinen Anspruch darauf hat, dass seine Frage von einem bestimmten Mitglied der Landesregierung beantwortet wird (BbgVerfG, Beschl. vom 19. Nov. 2009, Az. 44/09, Entscheidungsumdruck Abschn. B. 2.). Folglich könnte der anwesende Minister spontane Fragen der Abgeordneten im Rahmen ihres Fragerechts nur als Empfangsbote der Landesregierung übermitteln. Für die Beantwortung zuvor eingereicherter Fragen bedürfte es wohl einer gesonderten Vereinbarung zum Verhältnis zwischen Landesregierung, Ausschuss und Abgeordnetem über Fragestunden im Ausschuss.

⁴⁶ Siehe zu den genannten Anforderungen an die erteilte Antwort BbgVerfG, (Fn. 35, „Personalstruktur“), juris, Rn. 51.

räumt, welche Informationen sie dem Abgeordneten zur Verfügung stellt; vielmehr unterliegt ihre Antwort in dieser Hinsicht der vollen verfassungsgerichtlichen Nachprüfung.⁴⁷ Schon aus der Natur des Fragerechts als Fremdinformationsrecht wird sich allerdings für die Landesregierung ein gewisser Einschätzungsspielraum dazu ergeben, wie sie ihre Antwort formuliert, z. B. in welchem Umfang sie angesichts der gestellten Fragen auf Einzelheiten eingeht, wie sie die Informationen darstellt und ob sie möglicherweise auf bereits erteilte Auskünfte verweist.⁴⁸

Im Übrigen legt das Landesverfassungsgericht für dieses Informationsrecht ausdrücklich zugrunde, dass die Schranken des Art. 56 Abs. 4 LV (Aktenvorlagerecht des Abgeordneten) wie auch der Gesichtspunkt des „Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung“ für das Frage- und Auskunftsrecht entsprechend heranzuziehen sind.⁴⁹

(2) Das Frage- und Auskunftsrecht der Fraktionen/eines Fünftels der Mitglieder des Landtages (Große Anfrage)

Neben dem Frage- und Auskunftsrecht des einzelnen Abgeordneten in Form der Kleinen Anfrage und der Mündlichen Anfragen kennt die Geschäftsordnung des Landtages auch die so genannte Große Anfrage gem. § 56 GOLT, die zum klassischen Instrumentarium der parlamentarischen Kontrollrechte aller Geschäftsordnungen der deutschen Parlamente gehört. § 56 Satz 2 GOLT bestimmt, dass Große Anfragen von einer Fraktion oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Landtages unterzeichnet sein müssen. Sie unterscheidet sich von der Kleinen Anfrage weiter dadurch, dass sie deren durch die Geschäftsordnung festgelegten quantitativen Beschränkungen nicht unterliegt und in jedem Fall zur Beratung auf die Tagesordnung des Plenums gesetzt wird (§ 57 Abs. 1 Satz 5, § 18 Abs. 2 Nr. 4 GOLT). Auch die Große Anfrage wird üblicherweise als geschäftsordnungsrechtliche Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Fragerechts der Abgeordneten angesehen, das in Form der Großen Anfrage gemeinschaftlich ausgeübt wird.⁵⁰ Die

⁴⁷ BbgVerfG, (Fn. 35, „Personalstruktur“), juris, Rn. 53.

⁴⁸ Siehe hierzu BayVerfGH, Entsch. vom 6. Juni 2011, Az. Vf. 49-IVa-10 („Resonanzstudien der Landesregierung“), juris, Rn. 102; ob man darüber hinausgehend der Landesregierung pauschal das Recht einräumt, Kleine Anfragen von Abgeordneten nur im Rahmen ihrer Funktions- und Arbeitsfähigkeit zu beantworten, wie dies der Gerichtshof in dieser Entscheidung zumindest andeutet, soll an dieser Stelle dahingestellt bleiben.

⁴⁹ BbgVerfG, (Fn. 35, „Personalstruktur“), juris, Rn. 52.

⁵⁰ Wobei die konkrete verfassungsrechtliche Anbindung der Großen Anfrage auch als Recht der Fraktion bei Art. 56 LV nicht ganz spannungsfrei gelingen dürfte. Die dort verankerte Trias der Informationsrechte

Grenze des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung wirkt also wegen dieser dogmatischen Grundlegung in gleicher Weise.

(3) *Ein Recht auf Aktenvorlage und Akteneinsicht der Fachausschüsse?*

Anders als einige andere Landesverfassungen⁵¹ gibt die LV den Fachausschüssen (§ 73 Abs. 1 GOLT) und Sonderausschüssen (§ 73 Abs. 2 GOLT) selbst oder gar einer Minderheit ihrer Mitglieder keinen Anspruch auf Akteneinsicht oder Aktenvorlage. Will der Ausschuss eine Aktenvorlage im Konfliktfall von der Landesregierung einfordern, sind die Ausschussmitglieder darauf verwiesen, ihr individuelles Recht auf Aktenvorlage unter den Voraussetzungen des Art. 56 Abs. 3 und 4 LV einzufordern.

(4) *Das Zitierrecht des Landtages, Art. 66 Abs. 1, 1. Alt. LV*

Das so genannte Zitierrecht gehört zum bereits aus der Zeit des Konstitutionalismus übernommenen Bestand parlamentarischer Kontrollrechte. Auch die Landesverfassung kennt es. Hier wurde es, im Gegensatz zu den meisten anderen deutschen Verfassungen, sogar zu einem Minderheitenrecht fortentwickelt.⁵² Ein Fünftel der Mitglieder im Landtag kann gem. Art. 66 Abs. 1, 1. Alt. LV die Anwesenheit des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung (des Ministerpräsidenten oder eines Ministers) in der Plenarsitzung durch einen Geschäftsordnungsantrag erzwingen. Welches Mitglied der Landesregierung Adressat des Herbeirufungsverlangens ist, richtet sich nach der jeweiligen Ressortzuständigkeit. Ungeschriebenes Merkmal dieses Rechts ist die mit der Pflicht zur Anwesenheit verbundene Pflicht, dem Parlament „Rede und Antwort“ zu stehen, denn das Recht, den Minister zu zitieren, wäre sinnlos, wenn es dem Minister gestattet wäre, der Beratung im weiteren Verlauf stumm beizuwohnen.⁵³ Auch hier besteht eine Grenze für die Verpflichtung des Ministers, „Rede und Antwort zu stehen“, nach wohl allgemeiner Auffassung darin, dass der her-

(Frage- und Auskunftsrecht, Aktenvorlageanspruch, Zutrittsrecht) ist ausdrücklich als Trias von Individualrechten des Abgeordneten konzipiert. In dieser Trias sticht das individuelle Aktenvorlagerecht des einzelnen Abgeordneten als Kontrollrecht besonders hervor. (BbgVerfG, [Fn. 40, „Verfassungsschutzakten“], Entscheidungsumdruck Abschn. B. II. 2., siehe dazu ausführlich auch *Kirschniok-Schmidt*, [Fn. 14], S. 79 f.). Man wird die Variante der Ausübung des Fragerechts in Form einer Großen Anfrage auf Antrag einer Fraktion verfassungskonform so interpretieren können, dass es sich hierbei um eine gemeinschaftlich ausgeübte Form eines Informationsrechts der einzelnen Abgeordneten handelt (siehe zum Antragsrecht gem. Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LV auch als Recht der Fraktionen, BbgVerfG, Urt. vom 28. Jan. 1999, Az. VfGBbg 2/98, Entscheidungsumdruck Abschn. B. II. 1. a).

⁵¹ Z. B. Art. 30 HmbVerf, Art. 29 Abs. 2 Satz 2 LV S-H, Art. 24 Abs. 2 Nds. LV.

⁵² Siehe hierzu *Lieber* (Fn. 15), Art. 66 Anm. 1.

⁵³ *Lieber* (Fn. 15), Art. 66 Anm. 1.

beizitierte Minister keine Auskünfte über Umstände und Sachverhalte aus dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung geben muss.⁵⁴

Die zur entsprechenden Norm des GG (Art. 43 GG) geführte wissenschaftlichen Auseinandersetzung, ob das Zitierrecht allgemeinere Grundlage für ein parlamentarisches Frage- oder gar Aktenvorlagerecht ist⁵⁵, kann für die Landesverfassung Brandenburgs dahinstehen, da diese parlamentarischen Kontrollrechte durch Art. 56 LV anders als im Grundgesetz eine ausdrückliche Regelung erfahren haben.⁵⁶ Wohl aus diesem Grund ist auch die heutige Bedeutung des Zitierrechts als Grundlage der parlamentarischen Kontrolle im Plenum eher gering. Das Zitierrecht besitzt im heutigen parlamentarischen System eher eine Art Reservefunktion: Die enge politische und personelle Verflechtung von Landesregierung und Landtag sichern die Präsenz der Mitglieder der Landesregierung im Parlament normalerweise ausreichend.⁵⁷

(5) *Das Zitierrecht der Drittel-Minderheit im Ausschuss gem. Art. 66 Abs. 1, 2. Alt. LV*

Auch in den Ausschüssen kann die Anwesenheit des jeweils zuständigen Regierungsmitglieds verlangt werden. Um einen solchen Antrag im Ausschuss durchsetzen zu können, bedarf es eines Antrags von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses. Zitierberechtigt sind diejenigen Ausschüsse, die ausschließlich mit Mitgliedern des Landtages besetzt sind. In der Staatspraxis macht die Ausschussminderheit indes nur gelegentlich Gebrauch vom Zitierrecht.⁵⁸

⁵⁴ Vgl. zum Zitierrecht gem. Art. 43 GG und dessen Schranken z. B. *Schröder*, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz (hrsg. von Kahl, Waldhoff, Walter), 138. Aktualisierung Juni 2008, Art. 43 Rn. 33, 36; *Achterberg/Schulte*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 2: Art. 20-82, 6. Aufl. 2010, Art. 43 Rn. 14.

⁵⁵ Zum Stand der Diskussion zu Art. 43 GG ausführlich beispielsweise *Schröder*, (Fn. 54), Art. 43 Rn. 1 ff. m. w. N.

⁵⁶ Vgl. zu Art. 27 LV S-H, der wie in Brandenburg als Minderheitsrecht ausgestaltet ist, *Caspar*, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 21 Rn. 15.

⁵⁷ Zur Reservefunktion *Schröder* (Fn. 54), Art. 43 Rn. 13; zur heutigen eingeschränkten politischen Bedeutung siehe auch *Wiegand-Hoffmeister*, in: Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (hrsg. von Litten/Wallerath), 2007, Art. 38 Rn. 2.

⁵⁸ Da das Frage- und Auskunftsrechts gem. Art. 56 Abs. 2 LV jedenfalls in der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts vornehmlich als Individualrecht behandelt wird, könnte der Gedanke naheliegen, das Zitierrecht des Ausschusses mit der darin enthaltenen Verpflichtung des zitierten Ministers, „Rede- und Antwort“ zu stehen, als verfassungsrechtliche Ergänzung zum Fragerecht des Abgeordneten gem. Art. 56 Abs. 2 LV spezifisch für den Ausschuss zu verstehen. Freilich steht einer solch weitreichenden Interpretation des Zitierrechts als einem umfassenden Berichtsanforderungsrecht des Ausschusses die überkommene Auslegung dieses Rechts als „spontanes“ Recht während der parla-

bb) Spezielle Auskunfts-, Aktenvorlage- und Einsichtsrechte

(1) Das Aktenvorlagerecht des Untersuchungsausschusses gem. Art. 72 Abs. 3 Satz 1 und 2 LV

Der Untersuchungsausschuss mit seinen besonderen Rechten zur Aufklärung von Sachverhalten und Beweiserhebungsrechten auch gegenüber privaten Dritten stellt das einschneidendste parlamentarische Kontrollinstrument dar, welches die Verfassung dem Parlament zur Verfügung stellt (Art. 72 LV). Er wird auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des Landtages durch einen Beschluss des Landtages eingesetzt. Für die hier aufgeworfenen Fragen ist, ungeachtet der zahlreichen weiteren Fragestellungen zum Recht der Untersuchungsausschüsse, vor allem von Bedeutung, dass der Beschluss des Landtages den Untersuchungsgegenstand bezeichnet und festlegt. Im Einsetzungsbeschluss manifestiert sich das öffentliche Interesse an der parlamentarischen Untersuchung in konkreter Form. Untersucht werden können dabei nur abgeschlossene spezifische Vorgänge. Eine umfassende Untersuchung der gesamten Regierungstätigkeit und auch eine zu aktuellem Regierungshandeln begleitende „Aufklärung“ darf indes nicht beschlossen werden.⁵⁹ Der eingesetzte Untersuchungsausschuss kann von der Landesregierung und den ihrer Aufsicht unterstellten Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung zum Zwecke der Aufklärung des im Einsetzungsbeschluss umrissenen Sachverhalts die Vorlage der erforderlichen Akten verlangen (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 und 5 LV, § 16 Abs. 1 UAG). Umstände und Sachverhalte aus dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung sind jedoch der parlamentarischen Untersuchung entzogen.⁶⁰

(2) Exkurs: Das Aktenvorlagerecht des Petitionsausschusses gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 1 LV

In Brandenburg hat auch der Petitionsausschuss ein verfassungsrechtlich verankertes Aktenvorlagerecht. Im Unterschied zu den bisher benannten parlamentarischen Kontrollrechten dienen die Rechte des Petitionsausschusses jedoch erst in zweiter Linie der parlamentarischen Kontrolle. In erster Linie dienen die Rechte des Petitionsausschusses gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 1 LV dazu, das Petitionsrecht des gem. Art. 24 Satz 1 LV effektiv umsetzen zu können. Da es vordringlich um Verwaltungskontrolle zugunsten des Bürgers

mentarischen Beratung entgegen, das jeweils zu einem aktuellen Tagesordnungspunkt im Wege eines Geschäftsordnungsantrags geltend gemacht wird.

⁵⁹ Lieber (Fn. 15), Art. 72 Anm. 2.

⁶⁰ Grundlegend hierzu bereits BVerfG, (Fn. 6, „Flick-Untersuchungsausschuss“), juris, Rn. 173.

gerade auch im konkreten Fall, nicht um Kontrolle der Regierung und deren Willensbildung geht, spielt naturgemäß die Frage eines unausforschbaren „Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung“ im Zusammenhang der Petition nur eine geringe Rolle. Im Zusammenhang dieser Untersuchung kann daher das Aktenvorlagerecht gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 1 LV unberücksichtigt bleiben.

cc) Zwischenergebnis: Einheitliche Dogmatik

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass die Regierung den aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung abgeleiteten Gesichtspunkt des „Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung“ allen parlamentarischen Auskunfts-, Informations- oder Aktenvorlagebegehren jeweils unter den besonderen Umständen des Einzelfalls (Abwägung) zur Abwehr des jeweiligen Begehrens entgegengehalten kann.⁶¹ Allen Kontrollrechten ist gemeinsam, dass die Bestimmung dessen, was im jeweiligen Einzelfall zum Kernbereich gehört, nur anhand des jeweiligen Einzelfalls, mithin relativ zum konkreten Informationsbegehren vorgenommen werden kann. Einen „absolut“ geschützten Kernbereich gibt es nicht. Die aus der Gewaltenteilung abgeleiteten Funktionszuordnungen zwischen Exekutive und Parlament werden durch die von der Rechtsprechung entwickelte Differenzierung zwischen abgeschlossenen und nicht abgeschlossenen Vorgängen für typische Fälle konkretisiert, jedoch nicht endgültig determiniert.⁶²

Aus dieser dogmatischen Perspektive des Gewaltenteilungsprinzips bestehen für das regierungsseitige Abwehrrecht gegenüber den verschiedenen, in der Verfassung verankerten parlamentarischen Kontrollrechten keine grundsätzlichen Unterschiede in Bezug auf den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung.⁶³

⁶¹ Zum Aktenvorlagerecht des Abgeordneten gem. Art 56 Abs. 3 LV siehe BbgVerfG, (Fn. 7, „LRH-Prüfberichte“), juris, Rn. 30; zum Fragerecht des Abgeordneten gem. Art. 56 Abs. 3 LV, BbgVerfG, (Fn. 35, „Personalstruktur“), juris, Rn. 52 in Bezug auf die entsprechenden Anwendungen der Schrankenbestimmungen für das Aktenvorlagerecht.

⁶² Siehe zum Ganzen auch *Cancik* (Fn. 21), S. 907 sowie These 3.

⁶³ So ausdrücklich auch BbgVerfG, (Fn. 7, „LRH-Prüfberichte“), Rn. 31.

b) Unterschiedliche Durchsetzungskraft verschiedener Kontrollrechte gegenüber dem „Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung“?

aa) Nuancen und Tendenzen?

Unabhängig vom einheitlichen Begründungsansatz für den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung als Grenze aller parlamentarischen Kontrollrechte unterscheiden sich die verschiedenen in der Verfassung formulierten Kontrollrechte dennoch mehr oder weniger deutlich in ihren Modalitäten, auch wenn man Festlegungen zur „Rangfolge“ der parlamentarischen Kontrollinstrumente in der jüngeren Rechtsprechung vergeblich suchen wird.⁶⁴ Bereits die in Art. 56 LV zusammengefassten Kontrollrechte des einzelnen Abgeordneten lassen sich in das Aktenvorlagerecht als Selbstinformationsrecht und das Frage- und Auskunftsrecht als Fremdinformationsrecht unterteilen. Umso mehr unterscheiden sich beispielsweise diese beiden individuellen Kontrollrechte vom „schärfsten Schwert des Parlaments“, dem Untersuchungsausschuss (Art. 72 LV), der auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Landtages eingesetzt werden kann.

Da eine konkrete Abwägung zwischen Aufklärungs- bzw. Informationsinteresse und Vertraulichkeitsinteressen erfolgen muss, hängt der Erfolg des einzelnen parlamentarischen Informationsbegehrens unter anderem von dessen Gewicht im Sinne eines damit verbundenen parlamentarischen Aufklärungsinteresses ab. Gerade hierfür dürften sich gewisse Unterschiede zwischen den verschiedenen Instrumenten ausmachen lassen.

bb) Weitere Besonderheiten der erforderlichen Abwägung

Abgesehen davon dürfte das Abwägungs- und Entscheidungsprogramm, das die Landesregierung nach den Maßgaben des Art. 56 Abs. 4 LV abzuarbeiten hat, in einem Punkt eine Besonderheit aufweisen: Für die einem parlamentarischen Informations- und Auskunftsbegehren entgegenstehenden Interessen gilt an sich, dass die Regierung im Rahmen des Abwägungs- und Entscheidungsprogramms auch prüfen muss, ob der oder die parlamentarischen Antragsteller die begehrte Information zumindest in eingeschränkter Form unter der Beachtung angemessener Geheimschutzvorkehrungen erhalten können (zu diesem Abwägungsgebot im Prüfprogramm der Landesregierung siehe auch noch un-

⁶⁴ Gewisse Ansätze zu einem Nachrang des Fragerechts des einzelnen Abgeordneten bei einem laufenden Untersuchungsausschuss noch bei VerFGH NRW, Urt. vom 4. Okt. 1993, Az. 15/92, juris, Rn. 112; in BVerfG, Beschl. vom 1. Juli 2009, Az. 2 BvE 5/06, juris, Rn. 129 hebt das BVerfG hingegen ausdrücklich hervor, dass das Fragerecht des einzelnen Abgeordneten nicht durch die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verdrängt wird.

ten Abschnitt 3).⁶⁵ Darauf hatte das Bundesverfassungsgericht bereits in der so genannten Flick-Entscheidung aus dem Jahre 1984 hingewiesen. Denn ansonsten könnte die parlamentarische Kontrolle in weiten Teilen nicht angemessen ausgeübt werden bzw. liefe ins Leere. Dies ist für Interessen wie das Staatswohl⁶⁶ (z. B. Informationen aus dem Bereich des Verfassungsschutzes oder der Geheimdienste) oder auch den schutzwürdigen Interessen Dritter⁶⁷ (Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) anerkannt. Denn diese Interessen sind Regierung und Parlament gemeinsam anvertraut⁶⁸ und daher auch einer Abwägung mit Blick auf mögliche Vorkehrungen zu ihrem Schutz zugänglich.⁶⁹

Für die Willensbildung der Regierung als Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung besteht hingegen keine „gemeinsame Verantwortung“. Der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung sichert, soweit er durch ein Informationsverlangen konkret betroffen ist, dem Verfassungsorgan „Regierung“ einen unausforschbaren Bereich.⁷⁰ Der Vertraulichkeitsschutz für die Willensbildung speist sich aus dem Prinzip der Gewaltenteilung. Deshalb unterliegt dieser Bereich, so er denn berührt ist, allein der Verantwortung der Regierung. Selbst ein durch Geheimschutzvorkehrungen eingeschränkter Einblick hierin würde diesen Bereich der parlamentarischen Ausforschung freigeben.

cc) Konkrete Kontrollrechte im Überblick

(1) Der Untersuchungsausschuss gem. Art. 72 LV

Feststehen dürfte, dass einem Aktenvorlagebegehren eines Untersuchungsausschusses aufgrund des Einsetzungsbeschlusses und dem damit konkret formulierten Aufklärungsinteresse typischerweise ein besonderes Gewicht zukommt. Dieses „besondere Gewicht“ erhöht sich noch, wenn ein Untersuchungsausschuss explizit zur Aufklärung eines vermu-

⁶⁵ BVerfG, (Fn. 6 „Flick-Untersuchungsausschuss“), juris, Rn. 171.

⁶⁶ BbgVerfG, (Fn. 40, „Verfassungsschutzakten“), Entscheidungsumdruck Abschn. B. II. 2. b) dd) (1).

⁶⁷ BbgVerfG, (Fn. 4, „Investitionsprogramm“), Entscheidungsumdruck Abschn. B. II. 2. b).

⁶⁸ BVerfG, (Fn. 6, „Flick-Untersuchungsausschuss“), juris, Rn. 167 zum Aktenvorlageanspruch des Untersuchungsausschusses, siehe BVerfG, (Fn. 9, „Kriegswaffenexporte“), juris, Rn. 150 zum Frage- und Informationsrecht des Abgeordneten.

⁶⁹ Zu den möglichen Geheimschutzvorkehrungen gegenüber dem Aktenvorlageanspruch des Abgeordneten gem. Art. 56 Abs. 3 und 4 LV siehe ausführlich das Gutachten des PBD vom 23. Juni 2014 (Bearb. Platter) „Auskunfts- und Informationsrechte im Vergleich“ (Fn. 3), S. 62 ff.

⁷⁰ BVerfG, (Fn. 6, „Flick-Untersuchungsausschuss“), juris, Rn. 173.

teten Missstandes eingesetzt wird. Das dürfte jedenfalls in Bezug auf abgeschlossene Vorgänge gerade für die Aktenvorlagebegehren von Untersuchungsausschüssen bedeuten, dass diesen nur sehr selten eine Verletzung des „Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung“ wirksam entgegengehalten werden kann.⁷¹

Andererseits darf sich bereits der Einsetzungsbeschluss des Untersuchungsausschusses nur auf abgeschlossene Vorgänge beziehen.⁷² Die Unterscheidung zwischen abgeschlossenen und nicht abgeschlossenen Vorgängen in Bezug auf die Kontrollintensität gegenüber der internen Willensbildung ist also – wenig überraschend – für das Instrument des parlamentarischen Untersuchungsausschusses typischerweise besonders deutlich zu treffen, zugleich ist die Durchsetzungskraft gegenüber dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung dann besonders groß.

(2) *Das Frage- und Informationsrecht des Abgeordneten gem. Art. 56 Abs. 3 und 4 LV*

Auch hier geht das Landesverfassungsgericht von der Annahme aus, dass der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung eine Grenze des Frage- und Informationsrechts des Abgeordneten gem. Art. 56 Abs. 3 LV bildet.⁷³

Als Spezifikum dieses Kontrollrechts heben die Verfassungsgerichte regelmäßig hervor, dass es dazu diene, dem einzelnen Abgeordneten die für seine Tätigkeit nötigen Informationen auf rasche und zuverlässige Weise zu verschaffen.⁷⁴ Es wird also überwiegend die dienende Funktion dieses Rechts im Zusammenhang mit den parlamentarischen Kontrollaufgaben betont, es erfüllt mithin keinen Selbstzweck.⁷⁵ Dem entspricht es, dass der Abgeordnete nicht konkret für den Einzelfall begründen muss, warum oder vor welchem Hintergrund er ein bestimmtes Informationsverlangen vorbringt. Dem Auskunftsbeglehen des Abgeordneten wird vom Landesverfassungsgericht bereits abstrakt ein hohes Informa-

⁷¹ Siehe dazu auch *Cancik* (Fn. 21), S. 898.

⁷² Siehe hierzu beispielsweise StGH BW, Urt. vom 26. Juli 2007, Az. GR 2/07, juris, Rn. 96, 101 – verfassungskonforme Zurückweisung eines Antrags auf Einsetzung eines UA in Bezug auf einen Untersuchungsgegenstand, hinsichtlich dessen das Regierungshandeln (Vertragsverhandlung mit einem Dritten) noch nicht abgeschlossen ist.

⁷³ BbgVerfG, (Fn. 35, „Personalstruktur“), juris, 52.

⁷⁴ Ständige Rspr., siehe zuletzt BVerfG, (Fn. 9, „Kriegswaffenexporte“), juris, Rn. 130, 131 m. w. N., aus der Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte siehe z. B. SaarlVerfGH, Urt. vom 31. Okt. 2002, Az. LV 1/02, juris, Rn. 69; VerfG LSA, Urt. vom 17. Jan. 2000, Az. LVG 6/99, NVwZ 2000, 671 (672); VerfGH NRW, Urt. vom 4. Okt. 1993, Az. 15/92, juris, Rn. 100.

⁷⁵ BbgVerfG, (Fn. 35, „Personalstruktur“), juris, Rn. 53.

tionsinteresse zugeordnet. Zugleich aber handelt es sich beim Auskunftsbegehren des einzelnen Abgeordneten nicht von vornherein um den Einsatz eines inquisitorischen Kontrollinstruments zur Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände, sondern im Regelfall zunächst um ein Instrument zur Informationsbeschaffung.⁷⁶ In der Tendenz wird daher das in der Form der Kleinen Anfrage/Mündlichen Anfrage vorgebrachte parlamentarische Informationsinteresse gegenüber abgeschlossenen internen Willensbildungsprozessen innerhalb der Landesregierung jedenfalls nicht ganz so hoch zu gewichten sein wie das Aufklärungsinteresse, das konkret durch den Einsetzungsbeschluss einer parlamentarischen Missstandsenquete zum Ausdruck gebracht wird.⁷⁷

(3) Das Aktenvorlagerecht des Abgeordneten gem. Art. 56 Abs. 3 und 4 LV

Während das verwandte Frage- und Informationsrecht des Abgeordneten ein Fremdinformationsrecht ist, bei dem die Landesregierung jedenfalls faktisch über die Art und Weise der Darstellung der Information entscheidet, handelt es sich beim Aktenvorlagerecht gem. Art. 56 Abs. 3 und 4 LV um ein Selbstinformationsrecht des Abgeordneten. Die Landesregierung braucht die zur Einsicht angeforderte Unterlage oder Akte nicht vorzulegen, wenn sie entsprechend den oben erläuterten Kriterien zulässigerweise (siehe Abschn. II.1.c) und II.1.d)) ihre Weigerung mit dem Argument des Eingriffs in Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung begründet. Eine weitere Abwägung, ob beispielsweise ggf. eine Preisgabe der Informationen zur Willensbildung (z. B. Kabinettsunterlagen) unter der Festlegung von Geheimschutzmaßnahmen geboten sein könnte, braucht die Landesregierung in diesem Fall nicht mehr vorzunehmen.

dd) Feststellungen

Ohne im eigentlichen Sinne in einer Rangfolge zu stehen, ergeben sich für die verschiedenen Kontrollrechte gewisse Tendenzen in der Staatspraxis, was ihre Durchsetzungskraft gegenüber der Grenze des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung betrifft. Für die Aufklärung abgeschlossener komplexer Vorgänge, die auf Missstände auch innerhalb der Wahrnehmung der Regierungsverantwortung hindeuten, ist weiterhin der klassische

⁷⁶ Siehe hierzu BbgVerfG, (Fn. 35, „Personalstruktur“), juris, 53.

⁷⁷ Indiz hierfür scheint m.E. die in der Entscheidung BVerfG, (Fn. 9, „Kriegswaffenexporte“), Rn. 142 ff. zum Ausdruck gebrachte Anerkennung eines Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung für die Entscheidungen des Bundessicherheitsrates und der damit verbunden teilweisen Zurückweisung eines Antrags auf Beantwortung von Fragen hierzu zu sein.

Untersuchungsausschuss das „schärfste“ Instrument des Parlaments, da dieser zugleich die höchsten Anforderungen an das vom (gesamten) Parlament zu formulierende Aufklärungsinteresse stellt. Demgegenüber heben die Verfassungsgerichte für das Frage- und Informationsrecht des einzelnen Abgeordneten als Fremdinformationsrecht hervor, dass es hier vordringlich darum geht, dem Abgeordneten die für seine parlamentarische Mitwirkung erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen, dieses Recht also insofern eine vorbereitende Funktion hat. Für das dem brandenburgischen Abgeordneten zustehende Akteneinsichtsvorlagerecht als Selbstinformationsrecht dürfte der Kontrollaspekt stärker im Vordergrund stehen. Indes dürfte der einzelne Abgeordnete in der parlamentarischen Praxis nur unter besonderen Umständen ein Aufklärungsinteresse vom gleichen Gewicht wie dasjenige eines Untersuchungsausschusses für sich beanspruchen können, welches ihm gestattet, im Rahmen der Abwägung in den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung vorzudringen.

3. Frage 2a: Verwertung von Informationen aus der Einsichtnahme in Akten gem. Art. 56 Abs. 3 und 4 LV

Die Verfassung gibt dem Abgeordneten das Aktenvorlagerecht gem. Art. 56 Abs. 3 und 4 LV an die Hand, um seine Kontrollkompetenzen gegenüber der Landesregierung effektiv ausüben zu können. Die Ausübung des Kontrollrechts umfasst auch, die daraus erlangten Informationen in seiner politischen Arbeit verwerten zu können (Mandatsausübung). Zur Mandatsausübung gehört der Dialog mit den am politischen Meinungsbildungsprozess maßgeblich beteiligten Medien oder sonstigen am Meinungsbildungsprozess beteiligten Personen und seinen Wählern. Für den Abgeordneten stellt sich hierbei regelmäßig die Frage, ob er hierbei alle erlangten Informationen gleichermaßen frei verwerten darf oder ob er aufgrund der Natur der erlangten Informationen bestimmten Beschränkungen unterliegt. Verwertungsbeschränkungen oder Verwertungsverbote können sich aus den überwiegenden öffentlichen Interessen oder privaten Interessen an der Geheimhaltung ergeben (vgl. Art. 56 Abs. 4 LV). Zur Klärung dieser Frage sind indes zunächst die verschiedenen Situationen der Aktenvorlage zu betrachten, in denen der Abgeordnete an in oben genanntem Sinne sensible Informationen gelangt. Der Wortlaut des Art. 56 Abs. 4 Satz 1 LV („...darf nur abgelehnt werden“) scheint zunächst darauf hinzudeuten, dass die aktenvorlageverpflichtete Regierung diese Informationen allein dadurch schützen darf, indem sie sie nicht herausgibt. Diese Betrachtungsweise impliziert zugleich, dass allein die Landesregierung für den Schutz möglicherweise entgegenstehender Interessen verantwortlich ist.

Letzteres ist freilich nicht der Fall. Die öffentlichen Interessen (Staatswohlinteressen des Landes oder des Bundes) sind der Regierung sowie dem Parlament mit seinen Abgeordneten gemeinsam anvertraut.⁷⁸ Die Grundrechte der Bürger haben sowohl die Regierung als auch das Parlament zu achten.⁷⁹ (Zu den Besonderheiten beim „Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung“ siehe oben Abschnitt 2.b)bb).)

Das Landesverfassungsgericht hat zudem herausgearbeitet, dass die Landesregierung im Rahmen der Abwägung, die sie zwischen den in Art. 56 Abs. 4 LV genannten Interessen und dem Informationsinteresse des Abgeordneten vorzunehmen hat, als Alternative zur vollständigen Verweigerung der Aktenvorlage prüfen muss, ob es geeignete Vorkehrungen des Geheimnisschutzes gibt, die die überwiegenden öffentlichen oder die privaten Interessen angemessen schützen und dennoch dem Abgeordneten die Wahrnehmung seiner parlamentarischen Informationsinteressen/Kontrollaufgaben ermöglichen (zu den Besonderheiten im Falle des möglichen Eingriffs in den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung siehe oben II.2.b)bb).⁸⁰

Aus diesen Zusammenhängen im gewaltenteiligen, rechtsstaatlichen Verfassungssystem ergibt sich, dass der Abgeordnete von vornherein Mitverantwortung für die verfassungskonforme Verwertung der erlangten Informationen trägt. Dies bedeutet, dass je nach Gewicht und Eigenart der betroffenen Interessen wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von geschützten Geheimnissen getroffen werden müssen (abgestufter Katalog von Maßnahmen), sich also Verwertungsverbote unterschiedlicher Reichweite und Strenge für den Abgeordneten ergeben können.

Empfehlungen und Anhaltspunkte zu Maßnahmen, die in solchen Fällen ergriffen werden müssen, finden sich in der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO).⁸¹ Anlage 7 der GGO nennt folgende Maßnahmen:

⁷⁸ Für das Staatswohl BVerfG, (Fn. 9, „Kriegswaffenexporte“), juris, Rn. 150 (m. w. N.).

⁷⁹ Für die Grundrechte BVerfG, (Fn. 9, „Kriegswaffenexporte“), juris, Rn. 154 (m. w. N.).

⁸⁰ Ausführlich hierzu bereits Gutachten des PBD (Bearb. *Platter*) „Auskunfts- und Informationsrechte im Vergleich“, S. 62 f.

⁸¹ Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO) vom 18. August 2006, zul. geänd. am 25. Februar 2013.

1. Hinweis auf das Erfordernis einer vertraulichen Behandlung der Information durch den Abgeordneten gemäß Nr. 3a Satz 2,
2. Anwendung der Verschlussachenordnung des Landtages gemäß Nr. 3 d Satz 2, Var. 1,
3. Erklärung des Abgeordneten gemäß Nr. 3 d Satz 2 Var. 2,
4. sonstige geeignete Maßnahmen gemäß Nr. 3 d Satz 2 Var. 3.

Soweit die Landesregierung berechtigterweise kein Erfordernis sieht, die Akteneinsicht nur eingeschränkt zu gewähren, indem sie die angeforderten Akten als Verschlussache einstuft (siehe oben Nr. 2) oder einen Teil der darin enthaltenen Informationen schwärzt (siehe oben Nr. 4), wird man ihr als „Kennerin“ der von ihr geführten Akten sogar die Verpflichtung zuweisen müssen, im Rahmen einer gemeinsamen Verantwortung der Landesregierung und des Abgeordneten für die Wahrung der verschiedenen verfassungsrechtlich geschützten Geheimhaltungsinteressen auf die Existenz solcher Informationen in der Akte hinzuweisen, um dem Abgeordneten seinerseits eine ordnungsgemäße Abwägung und Behandlung dieser Informationen im Rahmen seiner für ihn bestehenden Verschwiegenheitspflichten zu ermöglichen. Das führt zu der Frage, welche Verschwiegenheitspflichten für den Abgeordneten bestehen.

a) Allgemeine Verschwiegenheitspflicht?⁸²

Während beispielsweise das Mitglied einer brandenburgischen Gemeindevertretung einer allgemeinen Verschwiegenheitspflicht „für alle geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten“ unterliegt (§ 21 BbgKVerf), ist eine solche „allgemeine“ Verschwiegenheitspflicht für die Abgeordneten des Brandenburgischen Landtages nicht normiert. Allerdings sind für verschiedene Sonderausschüsse und -gremien des Landtags die Verschwiegenheitspflichten ihrer Mitglieder gesondert geregelt.⁸³

⁸² Ausführlich hierzu bereits das Gutachten des PBD (Fn. 3, Bearb. *Platter*) „Auskunfts- und Informationsrechte im Vergleich“, S. 66 f.

⁸³ Hierzu gehören

- die Pflicht der Mitglieder des Untersuchungsausschusses zur Verschwiegenheit über Tatsachen, die nicht Gegenstand der öffentlichen Verhandlung waren gem. § 12 Abs. 2 UAG (Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtages vom 17. Mai 1991 [GVBl. S. 86], zul. geänd. durch Gesetz vom 14. Okt. 1996 [GVBl. I S. 283]),

Diese Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten beziehen sich jedoch nur auf diejenigen Tatsachen und Gegenstände, die im Rahmen der Ausschuss- oder Gremienarbeit den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gelangen. Sie sind somit auf die Tätigkeit im Gremium bezogen. Für das individuelle Aktenvorlagerecht des Abgeordneten treffen sie keine Regelung.⁸⁴ Aufgrund ihres eindeutig auf die Tätigkeit des jeweiligen Sondergremiums bezogenen Anwendungsbereiches ist auch keine dieser Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflichten übergreifend im Sinne einer allgemeinen Verschwiegenheitspflicht des Abgeordneten interpretierbar.

b) Verschwiegenheitspflicht gemäß § 9 Abs. 1 DSO/GOLT

Eine ausdrücklich formulierte allgemeine, nicht auf bestimmte Gremien/Ausschüsse oder Gegenstände bezogene Verschwiegenheitspflicht für den Abgeordneten findet sich derzeit nur in § 9 Abs. 1 der Datenschutzordnung (DSO) als Anlage 4 der GOLT. Gemäß § 9 Abs. 1 DSO ist der Abgeordnete über personenbezogene Daten, die ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied des Landtags bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die damit für ihren Anwendungsbereich ohne Bezug zu einem Gremium formulierte Verschwiegenheitspflicht der DSO findet auch auf das Aktenvorlagerecht des Abgeordneten Anwendung, denn sie ist insoweit das verfassungsrechtlich erforderliche, aufgrund der besonderen Stellung des Landtages und seiner Mitglieder für den parlamentarischen Bereich erlassene Äquivalent zum brandenburgischen Datenschutzgesetz, das seinerseits den Datenschutz für das behördliche Handeln, nicht jedoch für den parlamentarischen Bereich regelt (§ 2 Absatz 1a Bbg DSG).

- die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission gem. § 26 Abs. 3 – 5 BbgVerfSchG (Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Brandenburg vom 5. April 1993 [GVBl. I S. 78], zul. geänd. durch Gesetz vom 12. Jan. 2010 [GVBl. I Nr. 1]),

- die Geheimhaltungspflicht der Mitglieder der G 10-Kommission gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 G10AGBbg (Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 14. Dez. 1995 [GVBl. I S. 286]), zul. geänd. durch Gesetz vom 24. Okt. 2002 [GVBl. I S. 154]),

- die Pflicht der Mitglieder des Petitionsausschusses zur Verschwiegenheit über private Daten und Informationen aus Petitionen gem. § 85 Abs. 2 Satz 2 GOLT sowie

- die Verschwiegenheitspflicht der Ausschussmitglieder derjenigen Ausschüsse, die Kandidatenanhörungen für die Wahl der Verfassungsrichter, der Mitglieder des Landesrechnungshofes und der Beauftragten gem. Art. 74 Abs. 1 und 2 LV durchführen (§ 91 Abs. 5 Satz 2, § 92 Abs. 3 Satz 1, § 93 Abs. 2 Satz 1 GOLT).

⁸⁴ Anderes könnte gelten für den Fall, dass ein Mitglied eines dieser Gremien gewissermaßen vertiefend in Bezug auf die Arbeit des Ausschusses von seinem Recht auf Aktenvorlage Gebrauch machen will. In diesem Fall könnte die aus der Mitgliedschaft im Gremium resultierende Verschwiegenheitspflicht sich auch auf den Anspruch auf Aktenvorlage auswirken (in diesem Sinne wohl BbgVerfG, [Fn. 40, „Verfassungsschutzakten“], Abschn. B. II. 3. dd) (2)).

Die in der DSO formulierte Verschwiegenheitspflicht gilt unabhängig von einer wie auch immer gearteten Kennzeichnung oder Benennung bestimmter Daten als personenbezogene Daten durch die Landesregierung. Sie erstreckt sich indes auch nur auf diese. Personenbezogene Daten sind gemäß der Legaldefinition in § 3 Bbg DSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von privaten Unternehmen fallen somit nicht unter diese Verschwiegenheitspflicht (siehe dazu sogleich unter II.3.c). Ebenso wenig erstreckt sie sich auf „Staatsgeheimnisse“.

§ 9 Abs. 1 DSO dürfte zudem für den Abgeordneten keine vollständige Verschwiegenheit und ein daraus folgendes, vollständiges Verwertungsverbot anordnen, sondern nur insoweit gelten, als schutzwürdige Interessen des Betroffenen einer „Übermittlung“ entgegenstehen. Gemäß § 4 Abs. 1 DSO ist nämlich die Übermittlung, mithin die Weitergabe personenbezogener Daten zu parlamentarischen Zwecken⁸⁵ zulässig, wenn sie zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. Zu den hier gemeinten parlamentarischen Aufgaben dürfte insbesondere auch die Öffentlichkeitsarbeit des Abgeordneten gehören, beispielsweise in Form von Pressegesprächen oder Pressemitteilungen.

Falls also eine Akte personenbezogene Daten enthält, die dem Abgeordneten zur Kenntnis gegeben werden, ist es die Aufgabe des einzelnen Abgeordneten, jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob er im Rahmen seiner parlamentarischen Arbeit, das heißt auch im Rahmen seiner Pressearbeit, personenbezogene Daten übermitteln bzw. nennen darf oder ob jeweils schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Dabei muss er in seine Abwägung einfließen lassen, dass der Grundsatz der Datensparsamkeit von vornherein gebietet, so wenig wie möglich personenbezogene Daten zu verwenden. Als Faustregel könnte insofern formuliert werden, dass personenbezogene Daten vom Abgeordneten auch in seiner Pressearbeit grundsätzlich nicht offenbart werden sollen. Ausnahmen von diesem Grundsatz können sich zum einen ergeben, wenn es sich um objektiv nebensächliche Informationen ohne schutzwürdigen Gehalt für den Betroffenen handelt. Zum anderen könn-

⁸⁵ Zur Auslegung des Begriffs „parlamentarische Zwecke“ vgl. auch das Gutachten für das Datenschutzgremium des Schleswig-Holsteinischen Landtags „Welche (personenbezogenen) Informationen dürfen Landtagsabgeordnete in Schleswig-Holstein aus Ausschusssitzungen an Dritte, insbesondere an die Presse weitergeben“ vom 20. Juni 2002, Az. LDR3/LD4 (im Folgenden „Gutachten LT-SH zur Weitergabe von Informationen“), S. 8, abrufbar unter http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/parlament/datenschutz/dokumente/datenschutzgrem_gutachten-pers-info-aussch.pdf.

te die Offenbarung eines personenbezogenen Datums ausnahmsweise gestattet sein, wenn anders das berechnigte parlamentarische Anliegen des Abgeordneten nicht umgesetzt werden kann. Letzteres dürfte aber nur in ganz besonderen Konstellationen zum Tragen kommen.

c) Grundrechtlich geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse: Verfassungsrechtlich begründete Verwertungsbeschränkungen und -verbote?

Eine entsprechende Regelung (voraussetzungslose Verschwiegenheitspflicht) auch für die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wird in der GOLT nicht formuliert.⁸⁶

Der Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ist nicht gesetzlich definiert, jedoch von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung herausgearbeitet worden.⁸⁷ Das Bundesverfassungsgericht hat sich erstmals im Jahre 2006 zum Schutz dieser Geheimnisse durch die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) geäußert.⁸⁸ Danach gilt: Werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vom Staat offengelegt oder verlangt er deren Offenlegung, ist der Schutzbereich der Berufsfreiheit bzw. der unternehmerischen Freiheit betroffen.⁸⁹ Dem Staat als Grundrechtsverpflichtetem zuzuordnen ist dabei auch das Parlament und seine Abgeordneten. Auch sie haben die Grundrechte des Bürgers zu beachten. Daher dürfte sich eine voraussetzungslose Verschwiegenheitspflicht auch für die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unmittelbar aus der Verfassung ableiten. Hierbei dürfte sich für den

⁸⁶ § 3a VSO n.F. ermöglicht nur die Einstufung einer Unterlage, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, als Verschlusssache.

⁸⁷ Vgl. die Definition des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses des BGH zu § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), BGH, Urt. vom 10. Mai 1995, Az. 1 StR 764/94, juris, Rn. 12.

⁸⁸ BVerfG, Beschl. vom 14. März 2006, Az. 1 BvR 2087, 2111/03, juris, Rn. 87:

„Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslage, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklung und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes maßgeblich bestimmt werden können.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind Tatsachen, die sich auf einen bestimmten gewerblichen Betrieb beziehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und damit nicht offenkundig sind, nach dem erkennbaren Willen des Unternehmens geheim gehalten werden sollen (subjektiver Geheimhaltungswille) und hinsichtlich derer die Unternehmen ein (im objektiven Sinne) berechtigtes wirtschaftliches Geheimhaltungsinteresse haben.

Maßgeblich für die Bestimmung eines Geheimnisses als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ist die Frage, ob die Information geeignet ist, exklusives kaufmännisches oder technisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des betroffenen Unternehmens nachhaltig zu beeinflussen.“

⁸⁹ BVerfG, Beschl. vom 14. März 2006, Az. 1 BvR 2087, 2111/03, juris, Rn. 84.

Umfang und die Grenzen der Verschwiegenheitspflicht Ähnliches ergeben wie für personenbezogene Daten (s. o). Denn das verfassungsrechtliche Verhältnis zwischen den öffentlichkeitsbezogenen Kontrollkompetenzen des Abgeordneten und den grundrechtlich geschützten Interessen des privaten Dritten an Vertraulichkeit ist vergleichbar.

d) Im Einzelfall angeordnete Verwertungsbeschränkungen und -verbote

Weitergehende Fragen zu Verschwiegenheitspflichten und Verwertungsverböten stellen sich für den Abgeordneten, soweit sich die Landesregierung dazu entschließt, ihm die Akte im konkreten Fall als Verschlussache eingestuft vorzulegen. Durch die Einstufung einer Akte als Verschlussache in einer der vier Geheimhaltungsstufen (§§ 3, 3a VSO) wird die in § 2 der Verschlussachenordnung (VSO, Anlage 5 der GOLT) formulierte Verschwiegenheitsverpflichtung aktiviert. Hieraus dürften sich daraus je nach Wahl des Geheimhaltungsgrades unterschiedlich strenge Verwertungsverböte der erlangten Informationen ergeben. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu das Gutachten des PBD vom 23. Juni 2014 „Auskunfts- und Informationsrechte im Vergleich (Presserecht – AIG – Art. 56 Abs. 3 und 4 LV) – unter besonderer Berücksichtigung der parlamentarischen Kontrolle öffentlicher Unternehmen in privater Rechtsform“, S. 71 ff. verwiesen.

4. Frage 2b: Wie ist der Begriff der „personenbezogenen Daten“ zu definieren?

Mit dem Begriff der „personenbezogenen Daten“ knüpft die DSO als Teil der Geschäftsordnung des Landtages an das brandenburgische Datenschutzgesetz (Bbg DSG)⁹⁰ an (§ 2 Absatz 3 Satz 2 DSO). Durch § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes wird der Begriff der personenbezogenen Daten wie folgt definiert:

„Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines bestimmten oder einer bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).“

⁹⁰ Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz – BbgDSG), i.d.F.d.Bek. vom 15. Mai 2008 (GVBl. I S. 114), zul. geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2010 (GVBl. I Nr. 21).

Die Legaldefinition des brandenburgischen Gesetzgebers stimmt mit derjenigen des § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz⁹¹ überein.

Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse sind beispielsweise:

- Name, Alter, Familienstand, Geburtsdatum,
- Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse,
- Konto-, Kreditkartennummer,
- Kraftfahrzeugnummer, Kfz-Kennzeichen,
- Personalausweisnummer, Sozialversicherungsnummer,
- Vorstrafen,
- Werturteile wie zum Beispiel Zeugnisse.

Kundendaten gehören ebenso zu den personenbezogenen Daten wie die Personaldaten von Beschäftigten oder auch Arbeitszeitlisten. Personenbezogene Kundendaten sind beispielsweise Namen von Ansprechpartnern oder E-Mail-Kontaktdaten. Dabei ist die technische Form dieser Angaben nicht von Bedeutung. Auch Fotos, Videoaufnahmen, Röntgenbilder oder Tonbandaufnahmen können personenbezogene Daten enthalten. Entscheidend für die Aussagekraft einer Angabe ist dabei ihr Verwendungszusammenhang.

Als besonders schützenswert hat der Landesgesetzgeber Daten über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben eingeordnet (§ 4a Abs. 1 Bbg DSG).

III. Zusammenfassung

1. Zu Frage 1a und 1b

Die Frage, inwieweit die Regierung verpflichtet ist, so genannte „vorbereitende Unterlagen“ zu Regierungsentscheidungen herauszugeben, beantwortet sich danach, ob das Vorlage- und Einsichtsverlangen unzulässig in den so genannten „Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Regierung“ eingreift oder nicht. Der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung bezeichnet einen grundsätzlich vom Parlament nicht ausforschbaren

⁹¹ Bundesdatenschutzgesetz i.d.F.d.Bek. vom 14. Jan. 2003 (BGBl. I S. 66), zul. geänd. durch Gesetz vom 25. Feb. 2015 (BGBl. I S. 162).

Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung. Dazu gehört insbesondere die Willensbildung der Regierung selbst, soweit sie sich im Rahmen von Erörterungen des Kabinetts oder auch bei Vorbereitungen von Kabinetts- und Ressortentscheidungen vollzieht. Auch laufende Verhandlungen der Regierung mit Dritten unterfallen diesem nicht ausforschbaren Bereich. Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Preisgabe von Informationen zu einem Mitregieren Dritter bei den Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Dies kann insbesondere bei noch nicht abgeschlossenen Vorgängen der Fall sein. Das parlamentarische Auskunftsbegehren vermag sich hingegen eher durchzusetzen, wenn es bei den begehrten Informationen nicht um solche aus dem Bereich der Entscheidungsfindung als solcher, sondern um Informationen handelt, die nur als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

Ist der Entscheidungsvorgang hingegen bereits abgeschlossen (oder die Verhandlungsphase beendet), können auch Informationen aus dem Bereich der regierungsinternen Willensbildung dem parlamentarischen Zugriff unterliegen. Jedoch besteht auch hier kein schrankenloser Anspruch. Könnte das parlamentarische Informationsbegehren eine eingende Wirkung auf künftige Entscheidungsprozesse der Regierung entfalten, kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auch in solchen Fällen das parlamentarische Informationsbegehren zurückgewiesen werden.

Der Gesichtspunkt des „Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung“ kann, sofern einschlägig, von der Regierung allen verfassungsrechtlich verankerten Kontroll- und Auskunftsbegehren entgegengehalten werden, unabhängig davon, ob sie von der parlamentarischen Mehrheit, einer parlamentarischen Minderheit als Minderheitenrecht (insbesondere im Rahmen eines Untersuchungsausschusses) oder vom einzelnen Abgeordneten geltend gemacht werden. Indes dürfte die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses spiegelbildlich zu den von der Verfassung aufgestellten besonderen Anforderungen, die hierfür bestehen, regelmäßig ein besonders hohes Aufklärungsinteresse implizieren. In Bezug auf abgeschlossene Vorgänge kann der Schutz des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung nur im Ausnahmefall die Abwehr eines Informationsverlangens des Untersuchungsausschusses rechtfertigen. Auskunfts- und Informationsbegehren des einzelnen Abgeordneten wohnt demgegenüber weniger ein Aufklärungsinteresse, als vielmehr ein Sachinformationsinteresse des Abgeordneten inne. Für das dem brandenburgischen Abgeordneten zustehende Akteneinsichtsvorlagerecht als Selbstinformationsrecht dürfte der

Kontrollaspekt stärker im Vordergrund stehen. Indes dürfte der einzelne Abgeordnete in der parlamentarischen Praxis nur unter besonderen Umständen ein Aufklärungsinteresse vom gleichen Gewicht wie dasjenige eines Untersuchungsausschusses für sich beanspruchen können, welches ihm gestattet, im Rahmen der Abwägung in den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung vorzudringen.

2. Zu Frage 2a

Im Zusammenhang mit dem Recht des Abgeordneten auf Aktenvorlage gem. Art. 56 Abs. 3 und 4 LV unterliegt der Abgeordnete Verschwiegenheitspflichten, die bedingen, dass er bestimmte Informationen nicht für seine parlamentarische/mandatsbezogene Arbeit verwerten darf. Zu diesen Verschwiegenheitspflichten zählt zum einen die in § 9 Abs. 1 Datenschutzordnung ausdrücklich niedergelegte Verschwiegenheitspflicht, zum anderen die Pflicht staatlicher Stellen zur Verschwiegenheit über private Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die sich aus dem Grundrecht der Berufsfreiheit für private Unternehmer und Unternehmen ergibt. Diese Verschwiegenheitspflichten fordern vom Abgeordneten, im Fall einer beabsichtigten Verwertung solcher sensibler Daten, die dadurch geschützten Interessen mit seinen parlamentarischen Verwertungsinteressen mit der Maßgabe abzuwägen, dass die Verwertung grundrechtlich geschützter Informationen überhaupt nur dann in Betracht kommt, wenn überwiegende Interessen des oder der Betroffenen nicht entgegenstehen.

Abgesehen davon können sich im konkreten Einzelfall Verschwiegenheitspflichten des Abgeordneten aus dem Umstand ergeben, dass eine Akte (Unterlage) von der herausgebenden Stelle als Verschlussache eingestuft wurde. Hier kommt es auf die Einstufung an, die die Verschlussache erhalten hat.

gez. Dr. Julia Platter